Bu Frage 3: Die Zustimmung des neuen Bearbeiters zur Bersgebung von Abersetungsrechten ift nach den in der Einleitung und zu Frage 1 und 2 gemachten Aussührungen erforderlich.

Bu Frage 4: Die Mitbeteiligung des Bearbeiters an dem Erlös für eine schwedische Abersehung ift ohne rechtliche Bedeutung.

Beipgig, ben 21. Dezember 1929.

Dr. Sillig, Buftigrat.

## Beurteilung der rechtlichen Gültigfeit einer fogenannten Borrechtstlaufel für den Berleger im Berlagsvertrag.

Ein Berfasser hat vor einer Reihe von Jahren in Gemeinschaft mit einem zweiten Bersasser ein Kleines Berlagswert einem Berleger in Berlag gegeben. Der schriftliche Berlagsvertrag enthält die Bestimmung, daß die Bersasser Manustripte zuerst dem Berlag andieten würden. Die Bersasser haben sür die Schrift kein Honosrar vom Berlag erhalten. Beide Bersasser haben seit dieser Zeit jeder sir sich anderweite Schriftwerke versast und bei anderen Berlegern erscheinen lassen. Nunmehr meldet sich der Berlag und verlangt aus Grund der angezogenen Bestimmung des Berlagsvertrages von dem einen der beiden Bersasser sür ein in der letzen Zeit erschienenes Wert Schadenersast mit der Begründung, der Bersasser hätte das Wert ihm andieten müssen, er hätte den Verlag des Werkes übernommen, und das Wert hätte auch bei ihm größte Verbreitung sinden können.

Sind die Anspriiche des Berlegers gerechtfertigt?

Die häufig in Berlagsverträgen vorkommende Klausel, daß der Bersasser verpflichtet sein solle, spätere Berke zuerst dem Berlag, mit dem der Berlagsvertrag abgeschlossen worden ist, anzubieten, ist vom Meichsgericht in der Entscheidung vom 27. März 1912, absgedruckt in der Entscheidungssammlung in Zivilsachen Band 79 Seite 156 is., als rechtlich zulässig anerkannt worden. Das Reichssgericht kann in einer solchen Bestimmung an sich nichts Unsittliches sinden, wenn ein Schriftsteller, der sein Werk einem Berleger gegen Entgelt in Berlag gibt, dabei die Verpflichtung übernimmt, seine etwaigen künstigen Werke seweils zuerst diesem Berleger anzusbieten, vorausgesett, daß dadurch weder die freie Schassenstrast des Urhebers beeinträchtigt noch die Konkurrenz anderer Bewerber ausgeschlossen wird.

Bei der hier in Frage kommenden Klausel ist weder das eine noch das andere der Fall. Der Bersasser ist nicht behindert, Wettbewerber aufzusuchen, und nur für den Fall verpflichtet, dem ursprünglichen Berleger den Borzug zu geben, daß ihm dieser die
gleichen Borteile bietet wie ein etwaiger Wettbewerber.

Der Umstand, daß der Berleger für das erste Werk kein Sonorar gezahlt hat, ändert die rechtliche Beurteilung nicht.

Der rein außerliche Umstand, daß der schriftliche Bertrag nicht

geftempelt war, macht ihn nicht ungültig.

Bom rein sormalen Standpunkt aus war also der Bersasser vertraglich verpflichtet, dem ersten Berleger Gelegenheit zu geben, seine späteren Werke zu den Bedingungen, die ein anderer Bersteger stellte, in Berlag zu nehmen. Der Umstand, daß der Berssasser bereits eine Reihe von Werken unter Nichtbeachtung dieser Berpflichtung bei anderen Verlegern hat erscheinen lassen, macht die Bestimmung nicht hinfällig.

Bielleicht könnte man in dem bisherigen Berhalten des ersten Berlegers gegenüber den in anderen Berlagshandlungen erschienenen Berken des Berjassers und in der Länge der verflossenen Zeit
seit Abschluß des Berlagsvertrages einen Berzicht auf dieses Recht
herleiten, aber für diese Annahme fehlt jede tatsächliche Unterlage,

fodaß ich diefes Moment unerörtert laffe.

Man hat allerdings die Empfindung, als ob das Berhalten des Berlegers nicht ganz den guten Sitten entspräche und als ob der Berleger die Gelegenheit abgewartet hätte, einmal bei einem gutsgehenden Berlagswerke sich auf seine Rechte zu besinnen. Der Ausgang eines eventl. Rechtsstreites hängt hier viel von dem subsektiven Empfinden der Richter ab.

Die Bezisserung eines Schabenersatanspruches ist nicht ganz einsach. Der Ersolg eines Berlagswerks hängt nicht immer und ausschließlich von dem Inhalt des Berkes ab, sondern auch von der mehr oder minder geschickten Propaganda des Berlegers. Immerhin muß im allgemeinen der Ersolg des Berlagswerkes zu Gunsten des vorzugsberechtigten Berlegers der Berechnung zusgrunde gelegt werden, und es bleibt dem Bersasser iberlassen, den Rachweis zu erbringen, daß der klagende Berleger nicht den gleichen Ersolg erzielt haben würde.

Eine Kündigung einer folder Bertragsbestimmung ift im deutichen Berlagsrechtsgeset nicht vorgesehen. Daraus folgt jedoch nicht die absolute Unfundbarteit dieser Bestimmung. Bielmehr bleibt sie in Anwendung der Grundfätze von Treu und Glauben aus wichtigen Gründen, die z. B. auch in der Perfönlichkeit des Berlegers oder in der Lage des Berlags — z. B. wenn der Berlag unsicher wird oder an feinem geschäftlichen Ansehen Einbuße erleidet ihren Grund haben können, kündbar.

Der Umstand, daß das Berlagswerk anonym erschienen ift, befreit den Bersaffer nicht von der Erfüllung der Bertragsverbindlichkeit. Der Berleger kann im Streitfalle dem Bersaffer über seine Bersafferschaft den Eid zuschieben, und diesen Eid wird der Berfasser als anständiger Mann nicht leisten können.

Leipzig, den 30. Dezember 1929.

Juftigrat Dr. Sillig.

## Biedergabe von Grundriffen in einem miffenichaftlichen Bert.

Der anfragende Berlag will ein Berlagswerk verlegen, das in softematischer und wissenschaftlicher Beise eine Entwicklung des Typenkleinwohnungsgrundrisses gibt. Dem Berke sollen einige 100 Grundrisse von Aleinwohnungen, die von verschiedenen Architekten herrühren, beigegeben werden.

Frage: Bedarf der Berlag zur Wiedergabe diefer Abbildungen ber Zustimmung der einzelnen Urheber?

Grundriffe von Berken der Baukunft fallen unter Abbildungen technischer Art, soweit sie nicht ihrem Sauptzweck nach als Aunstwerke zu betrachten sind, und genießen nach Lit. U.S. § 1 Ziff. 3 den Schutz dieses Gesetzes. (Bgl. Allseld, Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, Bemerkung 44 zu § 1 Seite 63; Goldbaum, Urheberrecht und Urshebervertragsrecht, 2. Aufl., Bemerkung 6 zu § 1 S. 32 unten.)

Wenn auch Bauwerke als solche und Entwürse nach § 2 des Kunstschutzesehres vom 9. Januar 1907 als unter dieses Geset sallend aufgeführt sind, so gilt dies doch nur, soweit die Bauwerke tünstlerische Zwede versolgen. Eine solche Boraussehung liegt bei

Grundriffen für Aleinwohnungen nicht vor.

Die Zulässigkeit der Entnahme solcher Abbildungen im Sinne von Lit. U.G. § 1 Ziff. 3 ist durch § 23 des Gesetzes darauf beschränkt, daß einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts beigesügt werden. Der Grundriß muß also bereits in einem erschienenen Werke wiedersgegeben sein. Ift er vereinzelt erschienen, fällt er nicht unter die Bestimmung.

Sbenfo verbietet der Begriff seinzelne Abbildungen«, daß etwa aus einem Werke fämtliche Abbildungen, auch wenn sie von verschiesbenen Urhebern herrühren, wiedergegeben werden, oder die Wiedersgabe einer Abbildung aus einem Werke, das nur diese Abbildung

enthält.

Die weitere Boraussehung für die Zuläffigkeit der Entnahme, daß die Abbildungen zur Erläuterung des Inhalts des Werkes dienen, erfordert, daß das Schriftwerk die Hauptsache ist; die Abbildung tritt nur als Nebensache in Erscheinung. (Ich verweise im übrigen auf die Gutachten Nr. 105—109 meines Gutachtenwerks.)

Coweit die Boraussehungen von Lit.U.G. § 23 nicht gegeben

find, bedarf es der Buftimmung der einzelnen Urheber.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Notwendigkeit dieser Zustimmung ist das Bestehen eines Urheberrechts am Grundriß. Abbildungen sind nur dann geschützt, wenn sie einen eigentümlichen darstellerischen Gedanken verkörpern. Der Grundriß muß individuell sein.

Der Umstand allein, daß der Grundriß allgemein in der Praxis verwendet wird, hebt das Urheberrecht an der Abbildung nicht auf. Aus dieser allgemeinen Berwendung ergibt sich nicht der Sat, daß badurch ein an sich bestehendes Urheberrecht aufgehoben wird. Mit demselben Nechte könnte man dann ein erschienenes Schriftwerk als nicht mehr urheberrechtlich geschützt ansehen, weil seine Kenntnis der Allgemeinheit vermittelt wird. Die Nachbildung eines urheberrechtlich geschützten Berkes bleibt stets sier die Dauer des Urheberrechts dem Urheber vorbehalten.

Es ist also bei dem einzelnen Grundriß stets zu prüsen, ob sich in seiner Darstellung ein besonderer Gedanke des Bersassers verstörpert. Dabei ist, wie Marwitz-Möhring, Bemerkung 27 zu § 1 sagen, sdie Technik auf verhältnismäßig wenige, althergebrachte Ausdrucksmöglichkeiten beschränkt. Je geringer deren Zahl aber ist, umso weniger individuell kann die Darstellung sein. Greisen die Bestrebungen, die technischen Darstellungssormen zu typisieren, durch, so werden technische Abbildungen in ihrer Mehrzahl des Schutes des Urheberrechtsgeseites und damit nach der hier vertretenen Aufgassung des Rechtsschutes süberhaupt entbehren«.

Beipgig, ben 30. Dezember 1929.

Dr. Siflig, Juftigrat.

Berantwortlich für diefe Mitteilungen: Detlef Sudemann, Gefchäftsführer des Deutschen Berlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3.

32